



FESTIVALBEDINGUNGEN

STAND SEPTEMBER 2021

01 ANMELDUNG

Die Anmeldung hat auf dem dafür vorgesehenen Formular (Versand per E-Mail, Fax reicht) mit rechtsverbindlicher Unterschrift und Firmenstempel zu erfolgen. Dies gilt auch für vom Veranstalter vergebene kostenlose Standflächen. Die Anmeldung stellt ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Vertragsangebot dar. Anmeldungen mit Vorbehalt sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen und Änderungen im Anmeldeformular und in den Festivalbedingungen sind unwirksam. Mit Abgabe der Anmeldung werden vom Aussteller die Festivalbedingungen vollinhaltlich anerkannt. Die Festivalbedingungen gelten sinngemäß auch für Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge, z.B.: Aufbau und Abbau des Festivalstandes, Miete von Messeausrüstungsgegenständen, Bereitstellung von Strom, Wasser und sonstigen Einrichtungen. Die Zusendung der Anmeldung bietet keinen Anspruch auf Zulassung. Erst die Bestätigung durch den Veranstalter stellt eine verbindliche Buchung dar.

02 ZULASSUNG UND PLATZZUTEILUNG

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Über die Zulassung von Ausstellern einschließlich der Platzzuteilung entscheidet der Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszweckes des Festivals und der zur Verfügung stehenden Kapazität. Er behält sich vor, Anmeldungen auf Zulassung zur Ausstellung ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Die Zulassung und damit Annahme der Anmeldung erfolgt mittels schriftlicher Bestätigung (per E-Mail, Fax reicht) durch den Veranstalter. Gleiches gilt für die Platzzuteilung, die gleichzeitig mit oder nach der Annahme der Anmeldung erfolgen kann. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Platzvergabe nicht maßgebend. Ebenso ist der Veranstalter bis zum Veranstaltungsbeginn berechtigt, die Platzvergabe (Größe, Lage und Form) zu verändern, Ein- und Ausgänge zum Festivalgelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen oder sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Verringert sich hierbei die Standmiete, so wird der Unterschiedsbetrag an den Aussteller nach Wahl des Veranstalters gutgeschrieben oder rückerstattet. Dem Aussteller erwachsen darüber hinaus weder Rücktritts, Kündigungs- noch irgendwelche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche.

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Dem Aussteller erwachsen hieraus weder Rücktritts, Kündigungs- bzw. Minderungsrechte noch irgendwelche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche.

Inländische und ausländische Aussteller, deren Ausstellungsgüter dem Thema entsprechen, können zugelassen werden. Handelsvertreter und Importeure können für die von ihnen vertretenen Firmen ausstellen. Die Angabe der Produktgruppen laut Anmeldeformular ist Voraussetzung der Behandlung (Bearbeitung) der Anmeldung.

Andere als die im Anmeldeformular angeführten Produktgruppen dürfen nicht ausgestellt werden. Der Aussteller ist verpflichtet, die angemeldeten Produkte während der gesamten Festivaldauer uneingeschränkt auszustellen.

03 STANDMIETE

Es gelten die jeweils auf dem Anmeldeformular angeführten Mietpreise für die Dauer der Veranstaltung. Jeder begonnene Quadratmeter wird voll verrechnet. Sämtliche Mietpreise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

04 MARKETING- UND SERVICEPAUSCHALE

Die Marketing- und Servicepauschale beinhaltet ein Kontingent je nach Standgröße an Ausstellerausweisen sowie den Eintrag im Ausstellerverzeichnis des Festival-Guides und auf der Website. Der Aussteller ist zur Bezahlung der Marketing- und Servicepauschale verpflichtet.

05 STEUERN, GEBÜHREN UND ABGABEN

Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Mehrwertsteuer gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise, ausgenommen Steuern, Gebühren und Abgaben.

06 RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Mit der Anmeldung erhält der Aussteller eine Anzahlungsrechnung von 50% des Angebotes. Diese ist innerhalb von 10 Tagen ab Rech-

nungsstellung in voller Höhe ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig, um die Zulassung (Annahme des Angebotes) wirksam werden zu lassen, andernfalls verfällt die Zulassung. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind sofort fällig. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Rechnung als genehmigt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Beanstandungen sind unwirksam. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 12 % Zinsen p.A. ab Fälligkeit sowie Euro 7,27 zuzüglich USt. je Mahnschreiben vereinbart. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen.

07 ABSAGE/ NICHTTEILNAHME DURCH DEN AUSSTELLER

Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab hat der Aussteller an den Veranstalter folgende Stornierungsgebühren zu bezahlen: Bis 8 Wochen vor Festivalbeginn 40 % der vereinbarten Standmiete, ab 8 Wochen vor Festivalbeginn (und bei Nichtteilnahme ohne Absage) 100% der vereinbarten Standmiete jeweils zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstiger Nebenkosten. Dem Aussteller bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Veranstalter überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens und gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben für den Aussteller unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Das Recht des Ausstellers zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Sagt der Aussteller seine Teilnahme an der Veranstaltung ab, so ist der Veranstalter unabhängig davon, ob dem Aussteller ein Rücktrittsrecht zusteht, berechtigt, über die gemietete Fläche anderweitig zu verfügen.

06 RÜCKTRITTSRECHT DES VERANSTALTERS

Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. Der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt und auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist von 5 Tagen zahlt, oder
2. die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Insbesondere, wenn in der Zwischenzeit ein Insolvenzverfahren, ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren oder eine Liquidation gegen den Aussteller erfolgt oder bevorsteht, oder
3. noch offenstehende Forderungen aus vorangegangenen Festivals vorliegen, oder
4. der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 1 Stunde vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist, oder
5. der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt, oder
6. die Exponate dem Festivalthema nicht oder nicht mehr entsprechen.

Der Veranstalter kann vom Aussteller in diesem Fall einen pauschalen Schadensersatz in Höhe 100% der vereinbarten Standmiete und der Marketing- und Servicepauschale jeweils zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstiger Nebenkosten verlangen. Dem Aussteller bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Veranstalter überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens und gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben für den Aussteller unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen.

07 HÖHERE GEWALT, WICHTIGE GRÜNDE

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, wie insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, behördliche Anordnungen und Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien, soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist), nicht durchgeführt werden, ist der Veranstalter berechtigt, das Festival abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen oder die Dauer zu verändern. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Vertrages.

Im Fall der Absage erhält der Aussteller die gezahlte Standmiete und die Marketingpauschale zurück abzüglich eines Kostenbeitrags in Höhe von 25% dieses Gesamtbetrages.

Wird die Veranstaltung auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, kann der Aussteller innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung seine Teilnahme absagen. In diesem Fall kann der Veranstalter einen Kostenbeitrag in Höhe von 25% der Standmiete und die Marketingpauschale verlangen.

Wenn der Veranstalter das Festival absagt oder verlegt, weil er das Festival wegen der oben genannten Gründe nicht durchführen kann, oder weil dem Veranstalter die Durchführung der Veranstaltung unzumutbar (z.B. wenn nicht die erforderliche Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht) geworden ist, dann haftet der Veranstalter nicht für Schäden und Nachteile, die sich für den Aussteller aus der Absage der Veranstaltung ergeben.

Der Veranstalter hat auch das Recht, das Festival abzusagen, und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist. In diesem Fall erstattet er dem Aussteller den angezahlten Betrag vollständig zurück. Dem Aussteller erwachsen hieraus weder Rücktritts-, Kündigungs- bzw. Minderungsrechte noch irgendwelche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche.

08 VERKAUFSREGELUNG, GASTRONOMISCHE VERSORGUNG

Dem Aussteller ist es gestattet, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen direkt zu verkaufen und die Waren dem Käufer sofort auszuliefern. Der Aussteller verpflichtet sich hiermit, den Verkauf unter Rücksichtnahme auf die anderen Aussteller, insbesondere nicht in marktschreierischer Weise, durchzuführen. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, den Stand nach voraus-

gehender kurzfristiger Aufforderung, den Direktverkauf und die Direktbelieferung einzustellen, zu schließen.

Die gastronomische Versorgung auf dem Stand ist Sache des Ausstellers. Eine eventuell notwendige behördliche Gestattung für die Abgabe von Speisen und Getränken hat der Aussteller bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere auch zum Nichtraucherschutz sind zu beachten. Die Belieferung von Ausstellungsständen insbesondere von außerhalb des Festivalgeländes ist nur eingeschränkt möglich. Der Veranstalter ist berechtigt, die Standlieferung nur zu bestimmten Zeiten zuzulassen.

09 AUFBAU, ABBAU UND GESTALTUNG DER STÄNDE

Es werden nur mobile Stände akzeptiert, die nicht mit dem Fußboden, Wand oder der Decke verbunden werden. Entstandene Schäden gehen zu Lasten des Standmieters.

Die Ausstellungsplätze verstehen sich mit Holzpalettentheken und Regalen (Kat. A) oder ohne

Regale (Kat. B) inklusive Lichtstrahler (2x), Lichtstrom (3x) und Kraftstrom (1x) ohne Einrichtung. Die Standaufbauten sind aufgrund der Räumlichkeiten in der Union Halle größtenteils vorgegeben. Mittels Renderings wird jedem Aussteller die Möglichkeiten des Auftritts vermittelt. Individuelle Standaufbauten sind nur nach Vorlage von Bauplänen und schriftlicher Vereinbarung mit dem Veranstalter möglich. Entsprechende Baupläne sind bis spätestens 2 Monate vor Festivalbeginn beim Veranstalter einzureichen. Aussteller, die keinen Festivalstand auf der ihnen zugewiesenen Grundfläche errichten oder errichten lassen, sind verpflichtet, die Grundfläche durch geeignete Begrenzungswände gegen alle Seiten, die nicht an einen Besuchergang grenzen, abzugrenzen. Die Auf- und Abbauzeiten lt. Standbestätigung sind genauestens einzuhalten. Die Aufbauarbeiten müssen bis spätestens 20 Uhr des letzten Aufbauabtages beendet sein. Eine Überschreitung der Auf- / Abbauzeit ist ausgeschlossen.

Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten. Die Beeinträchtigung der umstehenden Festivalstände durch mangelnde Sauberkeit, Geräusche oder optische Einflüsse ist zu vermeiden und muss ggf. umgehend eingestellt werden.

Eine vorzeitige Schließung des Festivalstandes bzw. ein vorzeitiger Abbau des Festivalstandes sind ausgeschlossen. Die Verletzung dieser Verpflichtungen zieht Schadenersatz nach sich.

10 TECHNISCHE STANDEINRICHTUNG

Strom, Wasser und sonstige technische Anschlüsse, die in der Buchung nicht inkludiert sind, sind gegen Entrichtung von Anschluss und Nutzungsgebühren möglich, sofern seitens Veranstalter erlaubt. Sämtliche elektrischen Geräte, Anlagen und Installationen müssen den öffentlichen Bestimmungen und den ortsüblichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Elektrische Installationen dürfen nur von konzessionierten Firmen ausgeführt werden. Der Anschluss und die Überprüfung erfolgen ausschließlich durch den konzessionierten Elektriker des Festivals.

10A AUSSTELLEN VON MASCHINEN

Ausgestellte Maschinen müssen mit einem CE Prüfzeichen versehen sein und diesen entsprechen.

11 HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

Der Veranstalter haftet für Körperschäden (Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Veranstalter haftet darüber hinaus für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch den Veranstalter, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; wesentliche Vertragspflichten sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Veranstalter nur, wenn es sich bei diesen Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt, und dann auch nur bis zur Höhe der 2fachen Summe der Nettostandmiete je Schadensfall. Gegenüber Ausstellern haftet der Veranstalter für Schäden und Verluste an dem von dem Aussteller eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung in keinem Fall. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach dem Festival entstehen. Das Gleiche gilt für die von den Ausstellern, Angestellten oder Beauftragten im Festivalgelände abgestellten Fahrzeuge. Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Der Veranstalter ist klag- und schadlos zu halten. In der Abbauzeit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Festivalöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Festivalstand zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Das Übernachten in den Hallen und im Freigelände ist verboten.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine derartige Versicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Versicherer abzuschließen und die anfallenden Prämien (einschließlich Versicherungssteuer) rechtzeitig zu entrichten.

12 GEWÄHRLEISTUNG

Reklamationen wegen etwaiger Mängel der Ausstellungsfläche sind Veranstalter unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbauabtag, in Textform mitzuteilen, so dass der Veranstalter etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen den Veranstalter. Die verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters für

bereits vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB (z.B. Standausrüstung) sowie etwaige Folgeschäden wird ausgeschlossen.

13 VERJÄHRUNG, AUSSCHLUSSFRIST

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus der Standvermietung und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag des Festivals fällt.

14 MESSEVERSICHERUNG

Die Standmiete enthält keine Versicherung für die in den Festivalstand eingebrachten Gegenstände, den Festivalstand und alle sonstigen Messeausrüstungsgegenstände. Wird mit dem Veranstalter oder einem Versicherungsunternehmen eine Versicherung abgeschlossen, gelten die anlässlich des Versicherungsabschlusses gesondert schriftlich getroffenen Bedingungen.

15 WERBEMITTEL VOM VERANSTALTER

Der Veranstalter stellt auf Anforderung den Ausstellern Werbemittel zu den angegebenen Bedingungen und Konditionen (Preisen) zur Verfügung. Damit wird dem Aussteller die Möglichkeit gegeben, seine Kunden auf die Beteiligung an der Veranstaltung aufmerksam zu machen und zum Besuch einzuladen (Plakate, Flyer, Klebmarken).

16 WERBUNG DES AUSSTELLERS AM FESTIVAL

Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist im Festivalgelände untersagt, insbesondere dürfen Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial nicht in die Gänge hineinragen und die Höhe von 250 cm nicht überschreiten. Es sei denn, der Aussteller hat hierfür beim Veranstalter eine entgeltspflichtige Gestattung beantragt und der Veranstalter hat ihm diese Gestattung erteilt. Das Entgelt für die Gestattung ergibt sich aus den Bestellunterlagen für Werbeflächen. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht gestattete Werbemaßnahmen und unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern zu unterbinden, insbesondere Personen, die unzulässigerweise als Werbeträger eingesetzt sind, des Festivalgeländes zu verweisen sowie unzulässige Werbemittel zu beschlagnahmen bzw. zu entfernen und zu vernichten sowie den Stand zu schließen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung der Standmiete und der sonstigen Kosten ausgeschlossen ist. Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Aussteller, der ohne Gestattung des Veranstalters Werbemaßnahmen außerhalb des Standes im Festivalgelände durchführt oder durch Dritte durchführen lässt, einen pauschalen Schadensersatz in doppelter Höhe des Entgeltes zu verlangen, das der Veranstalter für eine erteilte Gestattung verlangt hätte. Das Recht des Veranstalters, einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Veranstalter nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

17 SONDERVERANSTALTUNGEN/VORFÜHRUNGEN

Alle Arten von Sonderveranstaltungen und Vorführungen auf den Ständen bzw. im Festivalgelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgase und dgl. verursachen oder die auf sonstige störende Art den ordentlichen Festivalablauf beeinträchtigen. Akustische oder audiovisuelle Vorführungen auf dem Festivalstand müssen in der Weise gestaltet werden, dass jegliche Geräusentwicklung ein Ausmaß von 40 dBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreitet. Wird über Aufforderung des Organisationsteams eine höhere als die erlaubte Geräusentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich der Veranstalter geeignete Maßnahmen – gegebenenfalls die Schließung des Standes – vor. Eine allgemeine Anmeldung bei der GEMA wird vom Veranstalter durchgeführt.

18 FILMEN UND FOTOGRAFIEREN

Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Festivalgelände zu fotografieren und zu filmen und für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem gesetzgebenden Unlauteren Wettbewerb (UWG). Die zentrale Bestimmung für Aussteller, die es für die Bildaufnahme und Veröffentlichung von Personenbildern zu beachten gilt, ist das Urheberrechtsgesetz (UrhG) sowie das Kunsturhebergesetz (KUG). Eine Veröffentlichung oder Verbreitung der aufgenommenen Bilder in der Öffentlichkeit ist aber nur dann erlaubt, wenn dadurch nicht berechnete Interessen des Abgebildeten oder des Festivals verletzt werden.

19 REINIGUNG

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Die Entsorgung vom Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden.

20 TRANSPORT UND PARKEN

Das Befahren des Festivalgeländes mit Kraftfahrzeugen welcher Art auch immer ist grundsätzlich nur mit Anmeldung und Zustimmung des Veranstalters erlaubt. Bei Spezialtransporten ist zeitgerecht vom Veranstalter eine schriftliche Genehmigung einzuholen. Mit Aufbauende sind alle Fahrzeuge vom Gelände der Union Halle uneingeschränkt zu entfernen. Jedes Zuwiderhandeln zieht den Besitzstörungsfall nach sich und steht es der Union Halle frei, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen zu lassen.

21 VERLETZUNG DER FESTIVALBEDINGUNGEN, GESETZESVERLETZUNG

Die Festivalbedingungen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind strikt einzuhalten. Einzuhalten sind auch alle Brandschutz- und veranstaltungsbehördlichen Vorschriften. Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen die Festivalbedingungen, die vertraglichen Vereinbarungen und die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen berechtigen den Veranstalter, den zugewiesenen Festivalstand sofort auf Kosten des Ausstellers zu schließen und die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Den Anordnungen und Weisungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist vom Aussteller, dessen Personal und Beauftragten unbedingt Folge zu leisten.

22 DATENSCHUTZ

Im Rahmen der Vertragserfüllung werden die vom Vertragspartner angegebenen personenbezogenen Daten verarbeitet. In diesem Rahmen können Sie auch an Dritte (Servicepartner) weitergegeben werden, sofern dies zur Erfüllung des Vertrags erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Des Weiteren werden die angegebenen Daten im berechtigten Interesse für Direktwerbung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO genutzt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Veranstalter erfolgt in Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Details zur Verarbeitung Ihrer Daten, insbesondere zu den konkreten Verarbeitungszwecken und Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung für Aussteller, die unter www.frankfurt-coffee-festival.de/datenschutz abrufbar sind. Gibt der Aussteller dem Veranstalter im Rahmen der Anmeldung oder im Zuge der Vertragsabwicklung personenbezogene Daten Dritter (insbesondere Daten von Vertretern, Ansprechpartnern, Sachbearbeitern oder sonstigen Mitarbeitern seines Unternehmens) bekannt, ist er verpflichtet, die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren und ihnen die Datenschutzerklärung des Veranstalters zur Kenntnis zu bringen. Der Aussteller haftet für jegliche Nachteile, die dem Veranstalter aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtung entstehen.

22A EINWILLIGUNG ZUR DATENVERARBEITUNG UND ZUM ERHALT VON E-MAIL-NEWSLETTERN UND ZU UMFRAGEN

Sie erteilen Ihre ausdrückliche Einwilligung dazu, dass die Kaffee(&)Kultur UG Ihnen von Zeit zu Zeit E Mails mit Informationen, Werbung und Umfragen zu eigenen Angeboten, Veranstaltungen und Leistungen sowie mit Informationen zu Produkten oder Leistungen anderer Unternehmen mit Bezug auf das Frankfurt Coffee Festival oder ähnliche Events ("E Mail Newsletter") zusenden oder Sie telefonisch zur Durchführung von Umfragen zu eigenen Veranstaltungen und Leistungen kontaktieren. Diese Einwilligung kann jederzeit per E-Mail an info@frankfurt-coffee-festival.de widerrufen werden.

23 SCHRIFTFORM

Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abweichen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Aus vorausgehenden Veranstaltungen bzw. Verträgen kann der Aussteller Rechte welcher Art auch immer nicht ableiten.

24 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, RICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

Soweit der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, wird Frankfurt am Main als Erfüllungsort, auch für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Offenbach am Main als Gerichtsstand vereinbart. Der Veranstalter ist nach seiner Wahl auch berechtigt, seine Ansprüche gegen den Aussteller bei dem Gericht geltend zu machen, das für den Ort, an dem der Aussteller seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, zuständig ist.

WEITERE BESTANDTEILE

Weitere Bestandteile der Festivalbedingungen sind: Das Anmeldeformular, die Ausstellerbedingungen, die Sicherheitsbestimmungen, Auf und Abbaubedingungen sowie gegebenenfalls Bestellformulare (Presseservice, Ausstellerausweise, Werbemittel) oder das Buchungsformular von Seminaren und Vorträgen.

GÜLTIGKEIT

Sollten die Festivalbedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte, wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.